

STATUTEN

der

Swiss Historic Vehicle Federation

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name

- 1.1 Unter dem Namen „Swiss Historic Vehicle Federation“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein wird nachfolgend Verband und/oder „SHVF“ genannt.

2. Sitz

- 2.1 Ständiger Sitz ist Bern.

3. Zweck

- 3.1 Die „Swiss Historic Vehicle Federation“ verfolgt als Schweizer Dachorganisation die Erhaltung von historischen Fahrzeugen und des damit verbundenen Umfeldes als Kulturgut, insbesondere:
- die Verbindung von Vereinen auf schweizerischer Ebene, welche für das Kulturgut Motor- und Strassenfahrzeug, dessen Erhaltung im ursprünglichen Zustand und dessen uneingeschränkte Benützung auf öffentlichen Strassen eintreten;
 - die einheitliche Durchsetzung von Mitgliederinteressen gegenüber Öffentlichkeit und Behörden;
 - die Erhaltung und Weitergabe an die nächsten Generationen von Wissen und Praxis der Fachleute;
 - den Schutz bestehender Rechte auf Benützung historischer Fahrzeuge in ihrem ursprünglichen Zustand und auf deren uneingeschränktem Einsatz im Strassenverkehr;
 - die Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern;
 - die nationale Vertretung der Fédération Internationale des Véhicules Anciens (FIVA) als Autorité Nationale FIVA (ANF).

Die Autonomie aller Mitglieder bleibt gewahrt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder sind in ihrer Zielsetzung und Geschäftsführung selbständige Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, welche die Erhaltung von Motorfahrzeugen bezwecken, die der jeweils gültigen Regelung der FIVA (Fédération Internationale des Véhicules Anciens) entsprechen.

4. Mitgliedschafts-Arten

Die „Swiss Historic Vehicle Federation“ bietet folgende Mitgliedschaftsmöglichkeiten:

- **Aktiv-Mitglieder** (Kat. I / Kat. II / Kat. Veranstalter)
- **Frei-Mitglieder**
- **Ehrenmitglieder**

4.1 Aktiv-Mitglieder:

Vereinigungen im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, welche durch ihre Mitgliedschaft der Förderung der Verbandszwecke dienen; sie haben Stimm- und Wahlrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag:

- Vereine mit bis zu 2'000 Mitgliedern fallen unter die Kat. Aktive I.
- Vereine mit 2'001 und mehr Mitgliedern fallen unter die Kat. Aktive II (reduzierte Jahresbeiträge sowie Stimm- und Wahlrechte).
- Veranstalter (juristische oder natürliche Personen), welche Veranstaltungen für Motor- und Strassenfahrzeuge nach Regeln der FIVA durchführen.

4.2 Frei-Mitglieder:

Institutionen und Personen, welche durch ihre Mitgliedschaft der Förderung der Verbandszwecke dienen. Sie sind von der Entrichtung eines jährlichen Beitrags befreit. Frei-Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3 Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich durch Verdienste für die „Swiss Historic Vehicle Federation“ ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Entstehung

5.1 Aktivmitglieder und Veranstalter werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen. Der Vorstand kann die provisorische Aufnahme bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung erklären.

- 5.2 Aufnahmebesuche sind an den Vorstand zu richten. Für die Aufnahmebeschlüsse von Vorstand und Delegiertenversammlung ist das absolute Mehr der vertretenen Stimmen erforderlich.
- 5.3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.
- 5.4 Veranstalter-Mitglieder werden erst bestätigt, nachdem sie mindestens eine nationale oder internationale Veranstaltung regelkonform durchgeführt haben.
- 5.5 Die allfällige Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand oder durch die Delegiertenversammlung muss nicht begründet werden.

6. Beendigung

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder Nichtbezahlen des Beitrages, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Nichtbezahlen des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- 6.2 Der Austritt ist möglich. Das Austrittsschreiben ist bis Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Austritt am Ende des nächsten darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.
- 6.3 Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
Ein sofortiger Ausschluss durch den Vorstand ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Dem Ausgeschlossenen steht in diesem Falle das Recht zu, einen Rekurs an die Delegiertenversammlung zu richten. Vor jedem Ausschlussentscheid ist dem Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren.
- 6.4 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Es besteht kein Anrecht auf ganz oder teilweise Rückerstattung geleisteter Beiträge.

7. Pflichten (Kommunikation)

- 7.1 Mitglieder (Clubs) melden dem Dachverband „Swiss Historic Vehicle Federation“ umgehend Änderungen im Vorstand, Verantwortliche Technik, etc. mit Namen und vollständiger Kontaktadresse.

8. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

9. Delegiertenversammlung (DV)

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Delegierten der Aktivmitglieder.
- 9.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich spätestens Ende April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden vier Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste und Unterlagen schriftlich eingeladen.
- 9.3 Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung einladen.
- 9.4 Auf Antrag von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder (1 Stimme pro Mitglied) oder der Kontrollstelle ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche DV einzuberufen.
- 9.5 Anträge an die DV müssen bis spätestens 31.12. des zu Ende gehenden Verbandjahres in schriftlicher Form an den Präsidenten geschickt werden.
- 9.6 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied. Das Protokoll führt eine vom Vorstand bestimmte Person.
- 9.7 Sie entscheidet über alles, was nicht durch die Statuten dem Vorstand übertragen ist, insbesondere über:
- Festlegung und Änderungen der Statuten
 - Die Wahl und Entlastung der Organe
 - Die Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets, Décharge des Vorstands
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Festlegung der Aktivitäten
- 9.8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Die Stimmen werden wie folgt gezählt:
- Jedem Aktivmitglied steht eine Delegiertenstimme pro 50 Mitglieder zu. Vereine, die mehr als 50 Mitglieder aufweisen, verfügen für jedes angebrochene Fünzig über eine zusätzliche Delegiertenstimme. Das Stimmrecht für Aktivmitglieder, die mehr als 2'000 Mitglieder aufweisen, reduziert sich pro rata nach Massgabe der Beitragsreduktion.
- 9.9 Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied und gestützt auf eine schriftliche Vollmacht möglich. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan des Vereins. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann weitere organisatorische Regeln in einem separaten Reglement definieren. Der Vorstand kann weiter ein Sekretariat aufbauen, welches ihn bei der Erfüllung der operativen Aufgaben unterstützt.
- 10.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 und höchstens 11 Personen zusammen. Je ein Vorstandsmitglied wird für Finanzen, Technik, Kultur, Veranstaltungen, Trade & Skills bestellt. Im Vorstand sollen alle Sprachregionen vertreten sein.
- 10.3 Der Vorstand kann Aufgaben an Kommissionen delegieren. Diese berichten an den Vorstand und können nach Bedarf und auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 10.4 Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied darf jedoch maximal 9 Jahre im Amt bleiben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Delegiertenversammlung die Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer. Es kann jedoch ein neues Mitglied ad interim aufgenommen werden.
- 10.5 Der Vorstand wird vom Präsidenten, von drei Vorstandsmitgliedern oder von der Revisionsstelle einberufen.
- 10.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid. Die Vorlage, über welche keine Mehrheit erzielt werden kann, wird unverändert an der darauffolgenden Vorstandssitzung wieder Gegenstand einer Abstimmung. Wenn auch an der zweiten Abstimmung eine Pattsituation besteht, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 10.7 Der Vorstand kann Beschlüsse zu Sachgeschäften auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied die Beratung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung verlangt.

11. Kontrollstelle

- 11.1 Die Kontrollstelle wird jährlich von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- 11.2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Delegiertenversammlung hierüber Bericht und beantragt deren Abnahme oder Ablehnung. Sie ist berechtigt, in dringenden Fällen den Vorstand oder die Delegiertenversammlung einzuberufen.

12. Geschäftsjahr

12.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Finanzielle Mittel

13.1 Das Vereinsvermögen bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Erträgen im Rahmen des Vereinszwecks, Schenkungen und Vermächtnissen.

13.2 Grundsätze:

- Sämtliche finanziellen Mittel werden vom Vorstand verwaltet und dienen ausschliesslich der Erfüllung von Verbandszwecken;
- Der Vorstand unterbreitet der DV jährlich ein Budget.

13.3 Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen:

Die Beitragshöhe wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der DV auf ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- Aktiv-Mitglieder:

Es wird jährlich ein Beitrag erhoben. Basis dafür bildet die jeweilige Gesamt-Mitgliederzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes am Ende des vorangehenden Kalenderjahres.

Vereine mit 2'001 oder mehr Mitgliedern (Kat. II) bezahlen den Beitrag als Jahrespauschale mit entsprechend reduzierten Delegiertenstimmen.

Veranstalter bezahlen jährlich einen festen Beitrag. Zusätzlich besteht die Verpflichtung, in den Veranstaltungs-Dokumenten und Korrespondenzen inkl. Internetseiten die FIVA und „Swiss Historic Vehicle Federation“ (ANF) Logos zu erwähnen.

14. Haftung

14.1 Verband:

Er haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

14.2 Mitglieder:

Sie haften bis maximal der Höhe ihres geschuldeten Jahresbeitrages.

15. Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung herbeigeführt werden. Sofern der Beschluss keine anderslautenden Bestimmungen enthält, ist der Vorstand für die Liquidation zuständig.
- 15.2 Im Falle einer Liquidation des Vereins ist ein allfälliger Überschuss an eine von der Delegiertenversammlung im Auflösungsbeschluss zu bestimmende Stelle oder Organisation zu übertragen, welche die Erhaltung des Kulturguts historische Fahrzeuge in der Schweiz verfolgt.

16. Sprache

- 16.1 Die Originalfassung der Statuten ist deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen haben nur deklaratorischen Charakter.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Mai 2015 in Luzern verabschiedet, und treten ab sofort in Kraft.

Luzern, den 16. Mai 2015

.....
Silvan Ulrich, Protokollführer

.....
Daniel Wyssmann, Tagespräsident